

Geld & Recht

Was gilt, wenn Hunde zubeissen?

Zwischenfälle mit Vierbeinern Ein Zürcher Gerichtsfall zu einer schweren Hundeattacke sorgt für Schlagzeilen. Auch bei weniger gravierenden Fällen stellen sich rechtliche Fragen. Dazu die wichtigsten Antworten.

Bernhard Kislig

Der Rottweiler Ballak soll fünf Personen angegriffen haben - im Herbst 2019 kam es zu einer besonders brutalen Attacke gegen eine Rentnerin: Der angeleinte Hund riss sich los und fiel die zierliche Frau von hinten an. Sie verlor das Bewusstsein und wurde ins Gesicht, in Arme und Rücken gebissen. Die Halterin kümmerte sich nicht um die Verletzte und verliess den Tatort mit dem Hund. In den vergangenen Tagen ging es an der Gerichtsverhandlung um schwere Körperverletzung und Tierquälerei. Der Prozess wurde vertagt.

Zum Glück enden die meisten Zwischenfälle mit Hunden nicht auf diese Weise. Doch selbst eine Auseinandersetzung unter zwei Hunden kann rechtliche Folgen haben. Dazu hier die wichtigsten Punkte.

Wer haftet, wenn etwas passiert?

Halterin oder Halter tragen die Verantwortung. Schäden, die der Hund verursacht, werden aber grundsätzlich durch die übliche Haftpflichtversicherung gedeckt. Bianca Körner von der Stiftung Tier im Recht empfiehlt aber, vor der Anschaffung eines Hundes mit der Versicherung das Gespräch zu suchen. «Sonst kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Versicherung einen Schaden mit der Begründung ablehnt, sie habe nichts vom Hund gewusst.»

Die Prämie bleibt auch mit einem Haustier in der Regel unverändert. In einigen Kantonen ist allerdings für bestimmte Rassen eine höhere Schadenssumme vorgeschrieben. Eine Übersicht über weitere kantonale unterschiedliche Regelungen hat Tier im Recht auf ihrer Website unter dem Stichwort «Hunderecht» zusammengetragen.

Was droht der Halterin oder dem Halter?

Je nach Situation sind unterschiedliche Anordnungen möglich. Tierbesitzerinnen und -besitzer können mit ihrem Hund in einen Erziehungskurs oder eine Verhaltenstherapie geschickt werden, allenfalls müssen sie die Zahl der Haustiere reduzieren, und im schlimmsten Fall wird ein Tierhalteverbot ausgesprochen. Bei gefährlichen Attacken müssen Halterin und Halter auch mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Oft sind es vernachlässigte oder misshandelte Hunde, die zu Aggressivität neigen. Deshalb geht es in solchen Verfahren gegen die Halterin oder den Halter auch immer wieder um den Vorwurf der Tierquälerei.

Hinzu können Klagen wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung kommen. Im Strafrecht werden Tiere nach den gleichen Bestimmungen wie eine Sache beurteilt.

Wenn Menschen zu Schaden kommen, sind schliesslich auch zivilrechtliche Klagen auf Schadenersatz, für medizinische Behandlung, für Arbeitsausfall und anderes mehr möglich. Üblicherweise gehen solche Kosten zulasten einer Versicherung. Wenn aber Vorgaben des Veterinäramts bewusst missachtet und so Verletzungen von Menschen in Kauf genommen werden, kann die Haftung der Halterin oder dem Halter aufgebürdet werden. «In diesem Fall könnte die Versicherung mit Eventualvorsatz argumentieren und die Kostenübernahme ablehnen», sagt Bianca Körner.

Müssen Zwischenfälle gemeldet werden?

Ja, Tierärztin, Tierheimverantwortliche oder Hundeausbildner müssen gemäss Tierschutzverordnung der zuständigen kantonalen Stelle Meldung erstatten - in der Regel geht die Meldung ans Veterinäramt. Das Gleiche gilt für Ärztinnen und Ärzte, wenn sie Menschen mit Bisswunden behandeln. Die Kantone können die Meldepflicht ausdehnen.

Keine Meldepflicht besteht für Halterinnen und Halter. Bei einer kleineren Rauferei unter Hunden ist das auch nicht nötig. Es kann vorkommen, dass in einem Haushalt mit mehreren Hunden versucht wird, ein Vorfall zu verschleiern. «Sobald es um Verletzungen geht, die ärztlich behandelt werden müssen, ist Transparenz gegenüber Medizinern aber empfehlenswert», sagt Bianca Körner.

Welche Folgen kann dies für den Hund haben?

Nach einer Meldung prüft das kantonale Veterinäramt den Fall. Denkbar ist, dass eine unabhängige Fachperson mit dem auffälligen Hund einen mehrstündigen Wesenstest durchführt. Dabei wird das Tier mit verschiedenen Situationen konfrontiert. Die Reaktionen geben schliesslich Aufschluss über die Gefährlichkeit des Hundes.

Danach kann die Behörde verschiedene Massnahmen anordnen, «die verhältnismässig sein müssen», wie Tatjana Bont erläutert. Sie ist Anwältin und Mitarbeiterin des Vereins Sternschnuppe für Mensch und Tier, der in der Ostschweiz Tierschutzprojekte unterstützt. Als Kriterien für die Bestimmung der Massnahmen dienen einerseits die Ergebnisse des Wesenstests und andererseits, ob es bei einem Tier wiederholt zu Zwischenfällen gekommen ist.

Als Massnahmen denkbar sind beispielsweise Leinenpflicht oder Maulkorb. In besonders gravierenden Fällen werden aggressive Tiere eingeschläfert.

Wie können sich Besitzer gegen Verfügungen wehren?

Die Halterin oder der Halter kann gegen Entscheide des Veterinäramts vorgehen, doch die Chancen sind in der Regel gering. «Das gilt insbesondere, wenn eine Massnahme geeignet und notwendig ist, um weitere Beissvorfälle zu vermeiden», sagt Tatjana Bont.

In schweren Fällen können Behörden und Justiz allerdings schnell handeln. «Geht es darum, ein gefährliches Tier einzuschläfern, kann in Verfahren die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel entzogen werden», sagt Bianca Körner. Rechtlich bleibt in solchen Fällen nur noch die Möglichkeit einer Feststellungsklage. So gibt es bestenfalls noch eine rechtliche Genugtuung, wenn das Tier bereits tot ist.

© Basler Zeitung. Alle Rechte vorbehalten.